

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag. Helga Hochrieser in der Beschwerdesache des Bf., Adr., vertreten durch Mag. Thomas Kaumberger, Rechtsanwalt, Am Pelzergraben 5, 3021 Pressbaum, über die Beschwerde vom 27.09.2016 gegen den Bescheid der belangten Behörde Finanzamt Gänserndorf Mistelbach vom 23.08.2016, betreffend Abweisung eines Antrags auf Familienbeihilfe für den Zeitraum Jänner 2016 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer (Bf.) stellte am 27.6. 2016 einen Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für das Kind L., geb. 2002, ab 1.1.2016.

Das Finanzamt wies den Antrag mit Bescheid vom 23. August 2016 ab und verwies in der Begründung darauf, dass nach den hierortigen Unterlagen (Beschluss des BG Gänserndorf vom 29.7.2016) L. (erst) seit 24.1.2016 im väterlichen Haushalt lebte.

Der Bf. erhob gegen den Abweisungsbescheid fristgerecht Beschwerde und begründete diese Beschwerde wie folgt:

"Für den Zeitraum Jänner 2016 wird der Antrag des Kindesvaters auf Auszahlung der Familienbeihilfe für den mj. L. mit der Begründung abgewiesen, dass sich dieser laut dem Beschluss des Bezirksgerichtes Gänserndorf vom 29.7.2016 zur GZ 6 PS 136/15z erst seit dem 24.1.2016 im väterlichen Haushalt aufhalte."

Diese Begründung ist unrichtig. Im angeführten Beschluss des Bezirksgerichtes Gänserndorf steht wörtlich: "... L. lebt im Einvernehmen der Eltern seit 24.1.2016 im Haushalt des Vaters."

Aus dieser Formulierung kann nicht geschlossen werden, dass er nicht bereits vorher beim Vater gelebt hat. Die Kindesmutter war als zu diesem Zeitpunkt Obsorgeberechtigte nicht bereit, dem Wunsch des Sohnes zu entsprechen und ihn beim Vater wohnen zu lassen.

Tatsächlich hat der mj. L. in der Zeit vom 1.1.2016 bis 3.1.2016 und ab 9.1.2016 dauernd beim Vater gewohnt, wenn auch ohne Einwilligung der Kindesmutter.

Diesen Umstand kann der Beschwerdeführer wie der mj. L. jederzeit durch die Einvernahme bestätigen.

Dem Beschwerdeführer steht daher auch für das Monat Jänner 2016 die Familienbeihilfe zu."

Das FA wies die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 18. Mai 2017 mit folgender Begründung ab:

"Mit Beihf 1- Antrag auf Zuerkennung der Familienbeihilfe, eingereicht am 27.06.2016, wurde für den Sohn L., SVNR Nr., die Familienbeihilfe rückwirkend ab dem Zeitraum 01/2016 beantragt.

Die Abweisung für den Monat 01/2016 erfolgte mit der Begründung, dass lt. hierortigen Unterlagen (Beschluss des GB Gänserndorf vom 29.07.2016) L. erst seit 24.01.2016 im väterlichen Haushalt lebt.

Die Beschwerde wird begründet: Diese Begründung ist unrichtig, „-...L. lebt im Einvernehmen der Eltern seit 24.01.2016 im Haushalt des Vaters“ schließe nicht aus, dass er nicht bereits vorher beim Vater gelebt hat. Tatsächlich hat der "mj. Sohn L. in der Zeit vom 01.01.2016 bis 03.01.2016 (im Rahmen des 14-tägigen Kontaktrechtes) und ab 09.01.2016 dauernd beim Vater gewohnt, wenn auch ohne Einwilligung der Kindesmutter.

Dem schriftlichen Ersuchen vom 09.12.2016 ,inhaltsweise:

Um Auflistung jener Wochenenden, an denen die Kinder in ihrem Haushalt seit 11.11.2015 sich aufgehalten haben werden Sie ersucht.

Ist davon auszugehen, dass das Wochenende 01.-03-01.2016 ein im Rahmen des 14-tägigen Kontaktrechtes ausgeübtes Wochenende war, wäre das nächste Kontaktwochenende das Wochenende 16./17.01.2016 gewesen; der Sohn hat aber ab 09.01.2016 schon bei Ihnen gewohnt. Wie war die Regelung mit der Tochter Z.?

Der Behörde in Erfahrung gebracht, war L. jedoch in der Zeit vom 01.01.16-24.01.16 nur im Rahmen des vereinbarten Kontaktrechtes bei Ihnen. So auch von 22.01.2016 mittags bis 24.01.2016, wobei am 24.01.2016 im beiderseitigen (der Kindesmutter sowie Ihrem) Einverständnis beschlossen wurde, dass L. auf eigenen Wunsch bei Ihnen wohnen bleibt.

....

nachweislich am 12.12.2016 an den Vertreter zugestellt, wurde nicht nachgekommen.

In dem e-mail vom 17.05.2017 (nach tel. Kontaktaufnahme vom 15.05.2017, ob diesem Ersuchen nicht Folge geleistet wurde) wird mitgeteilt:

„Was die Frage anlangt, seit wann sich der mj. L. ständig bei Kindesvater aufhält, habe ich Ihnen nach Rücksprache mit meinem Mandanten mitzuteilen, dass: der mj. L. seit 16.1.2016 ständig im Haushalt des Vaters lebt“.

In der Tagsatzung vom 11.11.2015 (Pflegschaftssache der Kinder L. und Z., BG Gänserndorf anhängig) wurde ein Kontaktrecht des Vaters zu den beiden Minderjährigen Kindern L. und Z. jeweils 14-tägig nach der Schule bzw. nach dem Kindergarten bis Sonntag 19:00 Uhr inklusive Übernachtungen vereinbart...

Dazu wird ausgeführt:

Gemäß § 2 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 igF hat die Person Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind gemäß § 2 Abs. 5 FLAG dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft Voraussetzung für die Haushaltzugehörigkeit eines Kindes, wobei es unmaßgeblich ist, wer die Mittel für die Führung des Haushaltes zur Verfügung stellt.

Gemäß § 7 FLAG wird die Familienbeihilfe für ein Kind nur einer Person gewährt.

§ 10 FLAG lautet auszugsweise:

- "(1) Die Familienbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt; ...*
- (2) Die Familienbeihilfe wird vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt.*
- (4) Für einen Monat gebührt Familienbeihilfe nur einmal."*

Wie sich aus § 2 Abs. 2 FLAG ergibt, knüpft der Anspruch auf Familienbeihilfe primär an die Haushaltzugehörigkeit an. Dabei geht das Gesetz erkennbar davon aus, dass ein Kind nur einem Haushalt angehören kann. Einerseits wird gemäß § 7 FLAG für ein Kind Familienbeihilfe nur einer Person gewährt, andererseits gibt es unter dem Gesichtspunkt "Haushaltzugehörigkeit" keine Regelungen über eine Reihung von potentiell anspruchsberechtigten Personen, etwa nach der Dauer oder dem Grad der Intensität einer solchen Zugehörigkeit. Lediglich dann, wenn das Kind dem gemeinsamen Haushalt beider Elternteile angehört, kennt das FLAG einen "Konkurrenzfall", der in § 2a geregelt ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. April 2007, 2006/ 13/0120).

Der VwGH 2007/15/0058 v 28.11.2007 führt aus:

...Wie oben ausgeführt regelt § 2a FLAG den "Konkurrenzfall", der vorliegt, wenn das Kind dem gemeinsamen Haushalt beider Elternteile angehört, und stellt dabei auf die überwiegende Haushaltsführung ab. Auf die im Beschwerdefall anstehende Rechtsfrage, welcher Beihilfenanspruch vorgeht, wenn das Kind innerhalb eines Monates zeitlich hintereinander unterschiedlichen Haushalten angehört, kann diese Wertungsentscheidung des Gesetzgebers per Analogie zur Anwendung gebracht werden. Der für einen Monat

nur einfach gebührende Beihilfenanspruch steht daher, wenn das Kind im Kalendermonat zeitlich hintereinander zu unterschiedlichen Haushalten gehört hat, in Anwendung des Überwiegensprinzips demjenigen zu, der für den längeren Zeitraum den Haushalt geführt hat (oder nach § 2a FLAG als Haushaltsführender vermutet wird)....“

Auszugsweise - Fachliche Stellungnahme der Familien- und Jugendgerichtshilfe, Wien Team 5, zu GZ 6 PS 136/15z:...

Gemeinsames Gespräch mit den Eltern am 01.02.2016

Beide Elternteile geben übereinstimmend bekannt, dass L. seit 24.01.2016 im Haushalt von Herrn Bf. wohne und von diesem betreut werde. Auf Nachfrage gibt Herr Bf. an, dass er noch nicht erwerbstätig sei, jedoch eine fixe Jobzusage habe. Er werde die Kinder bei Erwerbstätigkeit betreuen können.

Im Rahmen des Gespräches einigen sie die Eltern auf eine Kontaktrechtsregelung (in geraden Wochen haben beide Kinder von Freitag Schulschluss bis Sonntag 18 Uhr Kontakt zum Vater, in ungeraden Wochen zur Mutter. In geraden Wochen hat L. von Mittwoch

Die Abgabenbehörde hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht (§ 167 Abs. 2 BAO iVm § 2a BAO). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. für viele VwGH 9.9.2004, 99/15/0250) ist von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt.

Angesichts der widersprüchlichen Festlegungen,

- *L. habe in der Zeit vom 01.01.2016 bis 03.01.2016 und ab 09.01.2016 dauernd bei Ihnen gewohnt, wenn auch ohne Einwilligung der Kindesmutter,*
- *L. lebt seit 16.01.2016 ständig in ihrem Haushalt*

und der im gemeinsamen Elterngespräch vom 01.02.2016 von beiden Elternteilen übereinstimmend getätigte Aussage, dass L. seit 24.01.2016 bei ihnen wohnt und von ihnen betreut wird,

geht die Behörde im Sinne des Gesetzeszwecks, die Familienbeihilfe dem Haushalt zuzuleiten, in dem das mj. Kind lebt, insb. mit der Intention die mit der Betreuung des Kindes verbundene Mehrbelastungen auszugleichen und unter Heranziehung der § 7 FLAG iVm § 10 Abs. 2 und Abs. 4 FLAG, davon aus, dass das Kind L. im Monat Jänner 2016 überwiegend zu dem Haushalt der Kindesmutter zugehörig war.“

Der Rechtsanwalt des Bf. stellte für diesen einen Vorlageantrag an das Bundesfinanzgericht ohne weitere Begründung.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gesetzliche Bestimmungen:

Gemäß § 2 Abs. 2 FLAG 1967 hat Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 5 FLAG 1967 gehört ein Kind dann zum Haushalt einer Person, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltsgesetzmäßigkeit gilt gemäß lit. a nicht als aufgehoben, wenn sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält. Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als haushaltsgesetzlich, wenn diese einen gemeinsamen Haushalt führen, dem das Kind angehört.

Die Haushaltsgesetzmäßigkeit gilt gemäß § 2 Abs. 5 lit. a FLAG 1967 dann nicht als aufgehoben, wenn sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält.

§ 10 Abs. 2 FLAG 1967 bestimmt, dass Familienbeihilfe vom Beginn des Monats gewährt wird, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt.

Gemäß § 10 Abs. 4 FLAG 1967 gebührt für einen Monat Familienbeihilfe nur einmal. Der für einen Monat nur einfach gebührende Beihilfenanspruch steht, wenn das Kind im Kalendermonat zeitlich hintereinander zu unterschiedlichen Haushalten gehört hat, in Anwendung des Überwiegensprinzip demjenigen zu, der für den längeren Zeitraum den Haushalt geführt hat.

Feststehender Sachverhalt:

Strittig ist im vorliegenden Fall der Anspruch auf Familienbeihilfe für den Monat Jänner 2016.

Der Beschwerdeführer (Bf.) war mit dem Kindesmutter M. nicht verheiratet und hat mit ihr 2 Kinder. Die Trennung der Eltern erfolgte im April 2015. Der Mutter kommt derzeit (29.7.2016) die alleinige Obsorge für bei Kinder zu. Der Bf. hat dem Finanzamt in einer Vorhaltsbeantwortung mitgeteilt, dass der mj. L. seit 16.1.2016 ständig in seinem Haushalt lebt. Demgegenüber steht die Aussage im Beschluss des Bezirksgerichts Gänserndorf vom 29. Juli 2016, wonach L. im Einvernehmen der Eltern seit 24.1.2016 im Haushalt des Vaters lebt. Weiters sind einige Auszüge aus Gerichtsbeschlüssen und dem Bericht der Familien- und Jugendgerichtshilfe aktenkundig, woraus hervorgeht, dass L. seit 24.1.2016 im Haushalt des Bf. wohne. Zum Beispiel heißt es bezugnehmend auf ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern am 1.2.2016 *"Beide Elternteile geben über einstimmend bekannt, dass L. seit 24.1.2016 im Haushalt von Herrn Bf. wohne..."*. Auch eine Kopie der Unterhaltsvereinbarung vom 12.2.2016, beginnend ab 1.2.2016, ist aktenkundig. Weiters wurden von der Kindesmutter auch 3 Zeugen namhaft gemacht.

Für die Beurteilung der Haushaltzugehörigkeit ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausschließlich die Tatsache einer nachgewiesenen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft von Bedeutung (vgl. VwGH 18.3.1997, 96/14/0006). Nicht von Bedeutung sind hingegen das Erziehungsrecht (vgl. VwGH 22.10.1971, 336/70), ebenso polizeiliche Meldebestätigungen (sie stellen lediglich ein widerlegbares Indiz für das Bestehen einer Wohngemeinschaft dar, sind jedoch nicht geeignet, einen vollen Beweis über die tatsächlichen Verhältnisse zu liefern, ebenso wie das Unterbleiben einer polizeilichen Meldung kein unwiderlegbares Indiz dafür ist, dass das Kind nicht beim Anspruchswerber wohnt; vgl. VwGH 23.2.1981, 17/1388/80). Darüber hinaus ist die Frage, ob für einen bestimmten Zeitraum Familienbeihilfe zusteht, an Hand der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten im Anspruchszeitraum zu beantworten. Der gesetzlich festgelegte Anspruchszeitraum für die Familienbeihilfe ist, wie sich dies den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 4 FLAG 1967 entnehmen lässt, der Monat. Das Bestehen des Familienbeihilfenanspruches für ein Kind kann somit je nach Eintritt von Änderungen der Sach- und/oder Rechtslage von Monat zu Monat anders zu beurteilen sein (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 8.2.2007, 2006/15/0098).

Das Bundesfinanzgericht hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht (§ 167 Abs. 2 BAO iVm § 2a BAO). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. für viele VwGH 9.9.2004, 99/15/0250) ist von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt.

Das Bundesfinanzgericht nimmt es in freier Beweiswürdigung als erwiesen an, dass L. bis zum 23.1.2016 bei der Kindesmutter gelebt hat, wobei den Aussagen in den Gerichtsbeschlüssen besonderes Gewicht zukommt. Dabei ist an dieser Stelle zu betonen, dass das Finanzamt ein umfangreiches und mängelfreies Beweisverfahren durchgeführt hat, um den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu ermitteln.

Rechtliche Würdigung:

Das Gesetz geht erkennbar davon aus, dass das Kind nur einem Haushalt angehören kann. Der gesetzlich festgelegte Anspruchszeitraum für die Familienbeihilfe ist, wie sich dies den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 4 FLAG 1967 entnehmen lässt, der Monat. Das Bestehen des Familienbeihilfenanspruches für ein Kind kann somit je nach Eintritt von Änderungen der Sach- und/oder Rechtslage von Monat zu Monat anders zu beurteilen sein (sh. zB VwGH 8.2.2007, 2006/15/0098).

Der Begriff der Haushaltzugehörigkeit eines Kindes wird von Merkmalen verschiedenster Art geprägt. Die Haushaltzugehörigkeit leitet sich aus dem Zusammenwirken örtlicher Gegebenheiten sowie materieller und immaterieller Faktoren ab.

Für die Beurteilung der Haushaltzugehörigkeit ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausschließlich die Tatsache einer nachgewiesenen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft von Bedeutung (vgl. VwGH 18.3.1997, 96/14/0006).

Unter Wohngemeinschaft versteht man das Zusammenleben mehrerer Personen in einer Wohnung, wobei allgemeine Räume wie Badezimmer, Küche oder Wohnzimmer gemeinsam benutzt werden, d.h. in welchem Haushalt das Kind gewöhnlich seinen Alltag verbringt, die Mitteln des Haushalts benutzt und wo es üblicherweise nächtigt und von wo aus es die Schule (Berufsschule, Arbeitsstelle) besucht.

Eine Wirtschaftsgemeinschaft liegt dann vor, wenn zum überwiegenden Teil die laufenden Ausgaben für das Kind getragen werden, wobei es nicht nur auf die Ausgaben für die Nahrung, sondern darüber hinaus vor allem auch auf jene für die sonstigen Dinge des täglichen Bedarfs sowie für Bekleidung ankommt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gleichgelagerten Fall (VwGH 28.11.2007, 2007/15/0058) wie folgt entschieden:

"Wie sich aus § 2 Abs. 2 FLAG ergibt, knüpft der Anspruch auf Familienbeihilfe primär an die Haushaltzugehörigkeit an. Dabei geht das Gesetz erkennbar davon aus, dass ein Kind nur einem Haushalt angehören kann. Einerseits wird gemäß § 7 FLAG für ein Kind Familienbeihilfe nur einer Person gewährt, andererseits gibt es unter dem Gesichtspunkt "Haushaltzugehörigkeit" keine Regelungen über eine Reihung von potentiell anspruchsberechtigten Personen, etwa nach der Dauer oder dem Grad der Intensität einer solchen Zugehörigkeit. Lediglich dann, wenn das Kind dem gemeinsamen Haushalt beider Elternteile angehört, kennt das FLAG einen "Konkurrenzfall", der in § 2a geregelt ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. April 2007, 2006/13/0120).

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die beiden Kinder von 1. bis einschließlich 2. Oktober dem gemeinsamen Haushalt der Eltern und ab 3. Oktober dem Haushalt des Mitbeteiligten angehörten. Auf Grund der Regelung des § 2a FLAG ist davon auszugehen, dass am 1. und 2. Oktober die Mutter den Haushalt überwiegend geführt hat. Ab 3. Oktober gab es keinen gemeinsamen Haushalt der Eltern mehr; ab diesem Zeitpunkt gehörten die Kinder dem Haushalt an, der ausschließlich vom Mitbeteiligten geführt wurde. Somit ist festzustellen, dass in Bezug auf den Monat Oktober beide Elternteile die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den Beihilfenanspruch erfüllten. Das Gesetz trifft keine ausdrückliche Aussage darüber, wessen Anspruch vorgeht, normiert aber in § 7 FLAG, dass die Familienbeihilfe für ein Kind nur einer Person gewährt wird, und in § 10 Abs. 4 FLAG, dass sie für einen Monat nur einmal gebührt.

Im hg Erkenntnis vom 29. September 2004, 2000/13/0103, auf welches sich die belangte Behörde stützt, wird lediglich ausgesprochen, die Frage, ob für einen bestimmten Zeitraum Familienbeihilfe zustehe, sei anhand der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten im Anspruchszeitraum zu beantworten. Der gesetzlich festgelegte Anspruchszeitraum für die Familienbeihilfe sei der Monat. Das Bestehen des Familienbeihilfeanspruches für ein Kind könne somit je nach dem Eintritt von Änderungen der Sach- und oder Rechtslage von

Monat zu Monat anders zu beurteilen sein. Den Fall, dass ein Kind in einem Monat zeitlich nacheinander unterschiedlichen Haushalten angehört, betrifft jenes Erkenntnis nicht.

Entgegen der Ansicht des beschwerdeführenden Finanzamtes nimmt die Regelung des § 10 Abs. 2 FLAG keine Anspruchsreihung dahingehend vor, dass nach den Verhältnissen am Monatsbeginn zu entscheiden wäre, wem der Anspruch auf Familienbeihilfe zusteht. Der erste Satz der genannten Bestimmung trifft eine Aussage darüber, dass, selbst wenn die Anspruchsvoraussetzungen erst im Laufe des Monats eintreten (beispielsweise die Geburt des Kindes), die Familienbeihilfe trotzdem bereits ab dem 1. des Monats gebührt. Nach dem zweiten Satz gebührt hingegen für den Fall, dass die Anspruchsvoraussetzungen im Laufe des Monats wegfallen, die Familienbeihilfe trotzdem bis zum Ablauf des Monats...

Wie oben ausgeführt regelt § 2a FLAG den "Konkurrenzfall", der vorliegt, wenn das Kind dem gemeinsamen Haushalt beider Elternteile angehört, und stellt dabei auf die überwiegende Haushaltsführung ab. Auf die im Beschwerdefall anstehende Rechtsfrage, welcher Beihilfenanspruch vorgeht, wenn das Kind innerhalb eines Monates zeitlich hintereinander unterschiedlichen Haushalten angehört, kann diese Wertungsentscheidung des Gesetzgebers per Analogie zur Anwendung gebracht werden. Der für einen Monat nur einfach gebührende Beihilfenanspruch steht daher, wenn das Kind im Kalendermonat zeitlich hintereinander zu unterschiedlichen Haushalten gehört hat, in Anwendung des Überwiegensprinzips demjenigen zu, der für den längeren Zeitraum den Haushalt geführt hat (oder nach § 2a FLAG als Haushaltsführender vermutet wird)..."

Die belangte Behörde ist sohin im Beschwerdefall richtigerweise davon ausgegangen, dass dem Bf. für den Monat Jänner 2016 die Familienbeihilfe nicht zusteht.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Frage der Haushaltzugehörigkeit ist eine Sachverhaltsfrage, die nach freier Beweiswürdigung zu beurteilen war, und als solche einer Revision nicht zugänglich. Im Übrigen wurde der ständigen Rechtsprechung des VwGH gefolgt, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor.

